

Stadt Schwetzingen

Amt: 06 Klimaschutz,
Energie, Umwelt
Datum: 08.09.2020
Drucksache Nr. 2381/2020

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 23.09.2020

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 30.09.2020

- öffentlich -

Beschluss zum Lärmaktionsplan der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

1. Über die eingegangenen Anregungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47d Abs. 3 BImSchG vom 16.01.2020 bis einschließlich 13.02.2020 wird im Sinne des beigefügten Abwägungsvorschlags entschieden.
2. Das Ergebnis des Gutachtens zur „Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG“ wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Lärmaktionsplan der Stadt Schwetzingen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen und die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme M1 beauftragt.

Erläuterungen:

Der Schutz vor Lärm ist ein wichtiges Ziel zur Schaffung und Erhaltung lebenswerter städtischer Räume, welches durch EU- und Bundesrecht geregelt und maßgebend in der EU-Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG umgesetzt wird.

Die Umgebungsärmrichtlinie unterscheidet bei der Erstellung einer Lärmaktionsplanung zwei Untersuchungsstufen. Die erste Stufe umfasst unter anderem Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 16.400 Kfz/24h sowie Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 164 Zügen pro Tag. Im Rahmen der zweiten Stufe werden unter anderem Straßen ab einer Belastung von 8.200 Kfz/24h sowie Bahnstrecken mit mehr als 82 Zügen pro Tag erfasst.

Maßgebend für die Beurteilung des Umgebungslärms aus Verkehr sind der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{DEN} von 0 bis 24 Uhr sowie der Nachtlärmindex L_N für den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr.

Lärmaktionspläne sind danach grundsätzlich für alle kartierten Gebiete aufzustellen, in denen Betroffene Lärmbelastungen von über 55 dB(A)¹ L_{DEN} und 50 dB(A) L_N ausgesetzt sind. Weiterhin sind auf jeden Fall auch Bereiche mit Lärmbelastungen über 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_N zu berücksichtigen. Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen über 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_N , welche nach derzeitigem Kenntnisstand die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung darstellen.

¹ dB(A): Dezibel (A-Bewertung), A-Bewertung des Schallpegels. Die Dezibel-Skala ist logarithmisch aufgebaut. Null dB(A) entspricht der Hörschwelle, 120 dB(A) ist in etwa die Schmerzgrenze. Die A-Bewertung ist ein in der akustischen Messtechnik verwendetes Verfahren zur besseren Anpassung der breitbandigen Messung des Schalldruckpegels an die empfundene Lautstärke.

In Schwetzingen wurde die Lärmaktionsplanung im Jahr 2008, die Fortschreibung im Jahr 2013 beschlossen. Nach Unstimmigkeiten bezüglich der verarbeiteten Daten übernahm im August 2018 die Hupfer Ingenieure GmbH, Hauptstraße 9a, 76889 Niederhorbach die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Lärmaktionsplanung. Im Januar 2019 hat die Stadt Schwetzingen die Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Parkstraße 70, 67061 Ludwigshafen/Rhein mit der Erarbeitung des Gutachtens zur „Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG“ beauftragt.

Die Stadt beabsichtigt nun, auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie und des Genest-Gutachtens die Lärmaktionsplanung für den Straßenverkehrslärm der Stadt mit aktualisierten Verkehrsdaten fortzuschreiben. Hierzu wurde gem. § 47d Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit angehört.

Ergebnisse:

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand im Zeitraum vom 16.01.2020 bis einschließlich 13.02.2020 statt. Zusätzlich wurde am 16. Januar 2020 eine Informationsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung durchgeführt. Darüber hinaus wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, in der Zeit 16.01.2020 bis einschließlich 13.02.2020 zum Verfahren Stellung zu nehmen.

Die Ergebnisse des Gutachtens zur „Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG“ wird bzw. wurde durch das Ingenieurbüro Hupfer im Technischen Ausschuss vorgestellt.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie die entsprechenden Abwägungsvorschläge sind in Anlage 1 dokumentiert.

Auf Grundlage der Stellungnahmen, die sich seitens der Träger öffentlicher Belange insbesondere auf das Erfordernis einer Beurteilung nach den RLS-90 als Voraussetzung für die rechtskonforme Anordnung beziehen, erfolgten ergänzende Berechnungen durch die Werner GENEST GmbH, welche in die Abwägung einfließen.

Weitere Anregungen, insbesondere aus der Bürgerschaft, wünschen die räumliche Ausweitung der Betrachtung bzw. der Maßnahmen für weitere Straßen. In dem vereinheitlichten Verfahren zur Lärmaktionsplanung sind jedoch Mindestverkehrsstärken vorgegeben, ab denen die Einbeziehung in den Lärmaktionsplan erfolgt.

Nach Aufarbeitung der Anregungen aus der Beteiligung, ergänzenden Berechnungen und einer Würdigung aller Nennungen, wird empfohlen, in nachfolgenden Straßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren:

- Friedrich-Ebert-Straße,
- Mühlenstraße
- Zähringerstraße
- Walter-Rathenau-Straße
- Bruchhäuserstraße

Dabei sollte der Tags- und der Nachtzeitraum nicht unterschiedlich ausgewiesen werden.

In der Lindenstraße werden die Auslösewerte gemäß der Lärmschutz-Richtlinien-SV nicht überschritten, weshalb, trotz lärmindernder Wirkung, eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Grund der Lärmsituation allein nicht rechtskonform umgesetzt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit in den genannten Straßen wird die Beschilderung entsprechend angepasst. Hierfür stehen entsprechende Haushaltsmitteln zur Verfügung.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägung der Stellungnahmen nach § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- Anlage 2: Schalltechnische Stellungnahme Nr. 120L5 St1 zum Gutachten zur „Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG“
- Anlage 3: Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
- Anlage 4: Lärmaktionsplan Gutachten_Anlagen
- Anlage 5: Lärmaktionsplan Gutachten_Karten

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: